



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 09/2021

Hagen, 12. März 2021

Inhalt

- 1. Zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Kulturwissenschaften; Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie (ehem. Politik- und Verwaltungswissenschaft); Bildungswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 17. Februar 2021** **3**
- 2. Zehnte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie (Political Science, Public Administration, Sociology)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 17. Februar 2021** **5**
- 3. Dreißigste Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext; Europäische Moderne: Geschichte und Literatur; Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance); Bildung und Medien: eEducation; Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft; Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen; Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 17. Februar 2021** **7**
- 4. Fünfzehnte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Governance“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 17. Februar 2021** **9**
- 5. Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation“ (ehemals Governance) mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen (Einschreibung ab Wintersemester 2019/20) vom 17. Februar 2021** **13**





**Zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungsordnung
für die Studiengänge
- Kulturwissenschaften
- Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie
(ehem. Politik- und Verwaltungswissenschaft)
- Bildungswissenschaft
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 17. Februar 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) in Kraft getreten am 08. Dezember 2020, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge „Kulturwissenschaften“, „Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie“ (ehem. Politik- und Verwaltungswissenschaft) und „Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 24. September 2002 in der Fassung vom 16. September 2020 wird wie folgt geändert:

§ 10

Abs. 1

Nach dem zweiten Satz wird folgender Satz hinzugefügt:

„Abweichend von Satz 2 beträgt die Klausurdauer im Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 zwischen zwei und vier Zeitstunden, sofern die jeweilige Studienordnung dies vorsieht.“



Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt zum 01. April 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund der Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 17. Februar 2021.

Hagen, den 22. Februar 2021

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Jürgen G. Nagel

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Zehnte Änderung der Studienordnung
für den Studiengang
„Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie
(Political Science, Public Administration, Sociology)“
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 17. Februar 2021**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) in Kraft getreten am 08. Dezember 2020 hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 23. November 2011 in der Fassung vom 28. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Klausuren

Nach Satz 2 werden die beiden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 beträgt im Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 die Klausurdauer zwischen zwei und vier Zeitstunden. Die jeweilige Klausurdauer befindet sich im Anhang 2 dieser Studienordnung.“

2. Im Anhang 2: Prüfungsform der Module wird die Klausurdauer für folgende Module um die Angabe von Zeitstunden ergänzt:

- B2: Klausur (2 Zeitstunden)
- B3: Klausur (2 Zeitstunden)
- B4: Klausur (4 Zeitstunden)
- M1: Klausur (2 Zeitstunden)
- P1: Klausur (4 Zeitstunden)
- V3: Klausur (2,5 Zeitstunden)
- V4: Klausur (4 Zeitstunden)
- RE: Klausur (4 Zeitstunden)



Artikel II

Diese Änderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt ab 01. April 2021 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 17. Februar 2021.

Hagen, den 22. Februar 2021

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Jürgen G. Nagel

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,

es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Dreißigste Änderung der Prüfungsordnung
für die Studiengänge**
- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
- Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)
- Bildung und Medien: eEducation
- Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft
- Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen
- Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 17. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) in Kraft getreten am 08. Dezember 2020, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“, „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“, „Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)“, „Bildung und Medien: eEducation“, „Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft“, „Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen“ und „Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 25. November 2002 in der Fassung vom 16. September 2020 wird wie folgt geändert:

§ 10

Abs. 1

Nach dem zweiten Satz wird folgender Satz hinzugefügt:

„Abweichend von Satz 2 beträgt die Klausurdauer im Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 zwischen zwei und vier Zeitstunden, sofern die jeweilige Studienordnung dies vorsieht.“



Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt zum 01. April 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund der Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 17. Februar 2021.

Hagen, den 22. Februar 2021

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Jürgen G. Nagel

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Fünfte Änderung der Studienordnung
für den Studiengang
„Governance“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 17. Februar 2021**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) in Kraft getreten am 08. Dezember 2020 hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang „Governance“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 17. März 2003 in der Fassung vom 20. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Studienbegleitende Prüfungen

Der bisherige Passus zu Absatz 3 wird gestrichen und durch die beiden Absätze ersetzt:

(3) Zu den einzelnen Modulen sind bestimmte Prüfungsformen (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung) festgelegt. Die Zuordnung der Prüfungsform zu den Modulen befindet sich im Anhang 1 zu dieser Studienordnung.

(4) Bei den Wahlmöglichkeiten ist darauf zu achten, dass vor Zulassung zur Masterabschlussarbeit mindestens eine und höchstens zwei mündliche Prüfungen abgelegt werden sowie mindestens zwei Hausarbeiten geschrieben werden.

2. § 11 Klausuren

Nach Satz 2 werden die beiden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 beträgt im Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 die Klausurdauer zwischen zwei und vier Zeitstunden. Die jeweilige Klausurdauer befindet sich im Anhang 1 dieser Studienordnung.“



3. § 16 Übergangsregelung und Aufhebung der Studienordnung

Die Absätze 1, 2, 3 und 5 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 1, der bisherige Absatz 6 zu Absatz 2, der bisherige Absatz 7 zu Absatz 3, der bisherige Absatz 8 zu Absatz 4, der bisherige Absatz 9 zu Absatz 5, der bisherige Absatz 10 zu Absatz 6 und der bisherige Absatz 11 zu Absatz 7.

4. Die Studienordnung wird um den „Anhang 1: Prüfungsform der Module“ ergänzt: „Anhang 1: Prüfungsform der Module“

Grundlagenphase

Modul MB1 (ehemals 1.1) Regieren und Partizipation – Thematische Einführung:
Klausur (2 Zeitstunden)

MV1 (ehemals 1.4 Demokratie und Governance) Vergleichende Demokratieforschung:
Hausarbeit oder mündliche Prüfung

MV5 (ehemals 1.5) Ausgewählte Aspekte der Politischen Soziologie:
Hausarbeit oder mündliche Prüfung

MB2 (ehemals 1.6) Forschungsmethoden in den Sozialwissenschaften:
Klausur (2 Zeitstunden)

Vertiefungs- und Forschungsphase

MV2 (ehemals 2.1) Staat und Wirtschaft in der Globalisierung:
Hausarbeit oder mündliche Prüfung

MV3 (ehemals 2.3 Internationale Governance) Internationales Regieren:
Hausarbeit oder mündliche Prüfung

MV4 (ehemals 2.4 Staat, Verwaltung und politische Interessenvermittlung)
Politische Partizipation und Repräsentation:
Hausarbeit oder mündliche Prüfung



Artikel II

Diese Änderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt ab 01. April 2021 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 17. Februar 2021.

Hagen, den 22. Februar 2021

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Jürgen G. Nagel

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Zweite Änderung der Studienordnung
für den Studiengang
„Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation“ (ehemals Governance)
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
(Einschreibung ab Wintersemester 2019/20)
vom 17. Februar 2021**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) in Kraft getreten am 08. Dezember 2020 hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation“ (ehemals Governance)“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 15. Mai 2019 in der Fassung vom 20. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Studienbegleitende Prüfungen

Der bisherige Passus wird gestrichen und durch die beiden Absätze ersetzt:

(1) Zu den einzelnen Modulen sind bestimmte Prüfungsformen (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung) festgelegt. Die Zuordnung der Prüfungsform zu den Modulen befindet sich im Anhang 1 zu dieser Studienordnung.

(2) Mindestens zwei Module der Vertiefungsphase sind mit der Prüfungsform Hausarbeit zu absolvieren und mindestens ein Modul mit der Prüfungsform mündliche Prüfung.

2. § 8 Klausuren

Nach Satz 2 werden die beiden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 beträgt im Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 die Klausurdauer zwischen zwei und vier Zeitstunden. Die jeweilige Klausurdauer befindet sich im Anhang 1 dieser Studienordnung.“



3. Die Studienordnung wird um den „Anhang 1: Prüfungsform der Module“ ergänzt:

Anhang 1: Prüfungsform der Module

Basisphase

Modul MB1 Regieren und Partizipation – Thematische Einführung: Klausur (2 Zeitstunden)

Modul MB2 Forschungsmethoden in den Sozialwissenschaften: Klausur (2 Zeitstunden)

Vertiefungs- und Forschungsphase

Modul MV1 Vergleichende Demokratieforschung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Modul MV2 Staat und Wirtschaft in der Globalisierung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Modul MV3 Internationales Regieren: Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Modul MV4 Politische Partizipation und Repräsentation: Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Modul MV5 Ausgewählte Aspekte der Politischen Soziologie:

Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Artikel II

Diese Änderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt ab 01. April 2021 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 17. Februar 2021.

Hagen, den 22. Februar 2021

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Jürgen G. Nagel

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*